

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 29. Dezember 1960

76. Stück

- 294.** Bundesgesetz: 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
295. Bundesgesetz: 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.
296. Bundesgesetz: 3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.
297. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen.
298. Bundesgesetz: Abänderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes.
299. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952.
300. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957.
301. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959.
302. Bundesgesetz: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1961.
303. Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952.
304. Bundesgesetz: Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl.
305. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes.

294. Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960 und BGBl. Nr. 168/1960 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Im § 44 Abs. 6 ist der Betrag von 16 S durch den Betrag von 20 S zu ersetzen.
2. Im § 45 Abs. 1 erster Satz ist in lit. b der Betrag von 120 S durch den Betrag von 160 S zu ersetzen.
3. Im § 46 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 120 S durch den Betrag von 160 S zu ersetzen.

4. a) § 51 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

ab dem Beginn der
Beitragsperiode
Jänner 1961 Jänner 1962
v. H. v. H.

„3. in der Pensionsversicherung,
und zwar

a) in der Pensionsversicherung
der Arbeiter

bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter
und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 13 14

bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 14 15

b) in der Pensionsversicherung der Angestellten 12 13

c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung
für Arbeiter 18'5 19'5
für Angestellte 19'5 20'5

der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

b) § 51 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

ab dem Beginn der
Beitragsperiode
Jänner 1961 Jänner 1962
v. H. v. H.

„3. in der Pensionsversicherung, und zwar

a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter

bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je ... 6'5 7

bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt auf den Versicherten ... 6'5 7
auf den Dienstgeber 7'5 8

b) in der Pensionsversicherung der Angestellten auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je ... 6 6'5

c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Arbeiter auf den Versicherten ... 6'5 7
auf dessen Dienstgeber .. 12 12'5
für Angestellte auf den Versicherten ... 7 7'5
auf dessen Dienstgeber .. 12'5 13

der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

5. Im § 54 Abs. 1 erster Satz hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum dreißigfachen Betrag der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) unter Bedachtnahme auf § 45 Abs. 2 zu berücksichtigen.“

6. § 70 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Soweit in einem Kalenderjahr nach § 54 Beiträge von Sonderzahlungen entrichtet wurden, die zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) oder den dreißigfachen Betrag der in dem betreffenden Jahr in Geltung gestandenen beziehungsweise stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) überschritten haben beziehungsweise überschreiten, sind die Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“

7. Im § 72 Abs. 6 zweiter Satz ist der Betrag von 16 S durch den Betrag von 20 S und der Betrag von 120 S durch den Betrag von 160 S zu ersetzen.

8. Im § 73 Abs. 5 ist der Ausdruck „6 S“ durch den Ausdruck „6'80 S“ zu ersetzen.

9. Im § 74 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 16 S durch den Betrag von 20 S und der Betrag von 120 S durch den Betrag von 160 S zu ersetzen.

10. a) Im § 76 Abs. 1 Z. 3 ist der Betrag von 16 S durch den Betrag von 20 S zu ersetzen.

b) Im § 76 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 7 S durch den Betrag von 10 S zu ersetzen.

11. § 80 hat zu lauten:

„Beitrag des Bundes:

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter leistet der Bund für das Jahr 1961 einen Beitrag von 1679'7 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

	Mill. S
a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1195'3
b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	473'9
c) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	10'5

(2) Der Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit einem Zwölftel, zu bevorschussen.“

12. Die §§ 91 bis 93 werden aufgehoben.

13. § 94 hat zu lauten:

„Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung mit Entgelt aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.

§ 94. (1) Gebührt neben einem Rentenanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftsrente und Knappschaftssold sowie Waisenrente Entgelt aus einer gleichzeitig ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Entgelt 680 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Rente und Entgelt im Monat den Betrag von 1800 S übersteigt.

(2) Hat der Rentenberechtigte Anspruch auf die Kinderbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, oder auf die Familienbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, sind vom Entgelt für jedes Kind, für das Anspruch auf die vorgenannten Leistungen besteht, 200 S im voraus abzusetzen.

(3) Tritt an die Stelle des Entgeltes Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Krankenhauspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Bezuges des Krankengeldes oder der Gewährung der Krankenhauspflege der Rentenanspruch in der bisherigen Höhe weiter.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil der Rentenberechtigte nicht ständig beschäftigt war, oder hat der Rentenberechtigte während eines Kalenderjahres ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 1 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Entgelt ein Zwölftel des in diesem Kalenderjahr insgesamt gebührenden Entgeltes anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Rentenbetrag, ist der Mehrbetrag dem Rentenberechtigten zu erstatten.

(5) Bei Anwendung des Abs. 1 sind mehrere Rentenansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Rentenansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.“

14. § 95 hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 90 und 94.

§ 95. (1) Bei Anwendung der §§ 90 und 94 sind die Renten mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248 Abs. 1 und § 251 Abs. 3) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 90 und 94 vor, so sind zunächst die Bestimmungen des § 90 anzuwenden. Bei der Anwendung des § 94 sind sodann die Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung jeweils nur immer mit dem noch nicht ruhenden Betrage heranzuziehen.“

15. Im § 96 Abs. 1 hat die Bezeichnung „(1)“ zu entfallen. Abs. 2 wird aufgehoben.

16. § 105 hat zu lauten:

„Rentensonderzahlungen.

§ 105. (1) Personen, die im Monat September eines Kalenderjahres eine Rente aus der

Unfall- oder Pensionsversicherung bezogen haben, wird in diesem Kalenderjahr eine Sonderzahlung gewährt.

(2) Personen, die im Monat April eines Kalenderjahres eine Rente aus der Pensionsversicherung bezogen haben, wird in diesem Kalenderjahr eine weitere Sonderzahlung gewährt.

(3) Wird die Rente einer anderen Person oder Stelle als dem ehemals versicherten Berechtigten (den berechtigten Hinterbliebenen) auf Grund eines Anspruchsüberganges überwiesen, so werden die Sonderzahlungen nur geleistet, wenn sie dem Berechtigten ungeschmälert zukommen.

(4) Die Rentensonderzahlung ist in der Höhe der für den Monat April beziehungsweise September ausgezahlten Rente einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage, jedoch ohne die Wohnungsbeihilfe zu gewähren. Ruht der Rentenanspruch für den Monat April beziehungsweise September ganz oder zum Teil wegen des Zusammentreffens mit einem Anspruch auf Krankengeld, so sind die Sonderzahlungen unter Außerachtlassung der Ruhensbestimmung des § 90 zu berechnen.

(5) Die Sonderzahlungen werden zu im Monat Mai beziehungsweise Oktober laufenden Renten in diesen Monaten, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Rentenzahlung flüssiggemacht.

(6) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung auf Begehren des Rentenberechtigten zu erteilen.“

17. Nach § 105 ist ein § 105 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Hilflosenzuschuß.

§ 105 a. (1) Beziehn einer Rente aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftsrente, die derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, gebührt zu der Rente ein Hilflosenzuschuß. Unter den gleichen Voraussetzungen gebührt den Beziehn einer Vollrente aus der Unfallversicherung ein Hilflosenzuschuß, wenn die Hilflosigkeit durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist. Zu einer Waisenrente aus der Pensionsversicherung wird Hilflosenzuschuß frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Waise das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt für Bezieher einer Rente aus der Pensionsversicherung im halben Ausmaß der Rente, jedoch mindestens 300 S und höchstens 600 S, für Bezieher einer Vollrente aus der Unfallversicherung im Ausmaß der halben Vollrente. Bei

der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse, der Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 6) und die Zusatzrente für Schwerversehrte (205 a) außer Betracht.

(3) Der Hilflosenzuschuß zu einer Rente aus der Pensionsversicherung ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein Träger der Versicherung nach diesem Bundesgesetz die Kosten der Pflege trägt oder hierfür einem Fürsorgeträger nach den Bestimmungen des Abschnittes II des Fünften Teiles Ersatz leistet.

(4) Treffen mehrere Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder treffen Rentenansprüche aus einer dieser Pensionsversicherungen mit einem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung zusammen, wobei in beiden in Betracht kommenden Versicherungszweigen die Voraussetzungen für den Hilflosenzuschuß (Abs. 1) erfüllt sein müssen, so ist der Hilflosenzuschuß von der Summe dieser Rentenansprüche unter Bedachtnahme auf die im Abs. 2 genannten Mindest- und Höchstbeträge zu ermitteln. Ist aber die halbe Vollrente aus der Unfallversicherung höher als der im Abs. 2 genannte Höchstbetrag, gebührt der Hilflosenzuschuß in der Höhe der halben Vollrente.

(5) In den Fällen des Abs. 4 erster Satz ist der Hilflosenzuschuß von dem Versicherungsträger festzustellen und flüssigzumachen, demgegenüber der höhere oder höchste Rentenanspruch besteht. In den Fällen des Abs. 4 zweiter Satz ist der Hilflosenzuschuß vom Träger der Unfallversicherung festzustellen und flüssigzumachen.“

18. Im § 178 Abs. 2 ist der Betrag von 43.200 S durch den Betrag von 57.600 S zu ersetzen.

19. § 179 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In der Unfallversicherung ist Bemessungsgrundlage, soweit sie nicht nach § 181 zu ermitteln ist, die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dieser Summe sind die im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles angefallenen Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 zuzuschlagen, soweit sie weder zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) noch den dreißigfachen Betrag der in dem betreffenden Jahr in Geltung gestandenen beziehungsweise stehenden Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs. 1) überstiegen haben beziehungsweise übersteigen. Den Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 sind die Sonderzahlungen nach

§ 11 Abs. 1 zweiter Satz des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, gleichzuhalten, soweit sie 2400 S nicht überstiegen haben. Diese Bestimmungen sind auf die gemäß § 7 Z. 3 lit. b in der Unfallversicherung Teilversicherten so anzuwenden, als ob für sie Beiträge zur Unfallversicherung wie für Vollversicherte zu entrichten wären.“

20. Nach § 205 ist ein § 205 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Zusatzrente für Schwerversehrte.

§ 205 a. (1) Schwerversehrten (§ 205 Abs. 4) gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. ihrer Versehrtenrente beziehungsweise der Summe ihrer Versehrtenrenten.

(2) Auf die Zusatzrente sind die Bestimmungen über die Versehrtenrenten entsprechend anzuwenden.“

21. § 206 wird aufgehoben.

22. a) § 222 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. aus den Versicherungsfällen des Alters

- a) die Altersrente (§§ 253, 270),
- b) die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit (§§ 253 a, 270),
- c) die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b, 270);“

b) § 222 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. aus den Versicherungsfällen des Alters

- a) der Knappschaftssold (§ 275),
- b) die Knappschaftsaltersrente (§ 276),
- c) die vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit (§ 276 a),
- d) die vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b);“

23. § 223 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. bei Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit der Erreichung des Anfallsalters;“

24. § 236 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

- a) für die Altersrente (Knappschaftsaltersrente), die vorzeitige Altersrente (Knappschaftsaltersrente) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Altersrente (Knappschaftsaltersrente) bei langer Versicherungsdauer 180 Monate,
- b) für den Knappschaftssold 300 Monate.“

25. § 238 Abs. 4 wird aufgehoben.

26. Im § 239 Abs. 2 Einleitungssatz ist der Ausdruck „§ 238 Abs. 1 und 4“ durch den Ausdruck „§ 238 Abs. 1“ zu ersetzen.

27. Dem § 242 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind aufzuwerten, und zwar

- a) Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 lit. a, c und e und Z. 3 sowie nach Abs. 2 mit dem der zeitlichen Lagerung der Beitragszeiten entsprechenden Faktor nach Anlage 5;
- b) Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs. 1 Z. 2 lit. b und d und Z. 4, soweit es sich um Ersatzzeiten nach § 227 Z. 1 und § 228 Abs. 1 Z. 3 handelt, sowie Beitragsgrundlagen nach § 244 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sowie nach § 250 Abs. 3 aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1947 mit dem für das Jahr 1951 geltenden Faktor (Anlage 5), aus der Zeit ab 1. Oktober 1950 mit dem für das Jahr 1954 geltenden Faktor (Anlage 5);
- c) Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs. 1 Z. 4, soweit es sich um den Durchschnitt der letzten drei Versicherungsmonate vor dem Beginn der Ersatzzeiten handelt, mit dem sich nach lit. a beziehungsweise lit. b für den letzten der drei Versicherungsmonate ergebenden Faktor.“

28. § 243 hat zu lauten:

„Beitragsgrundlage in normalen Fällen.

§ 243. (1) Beitragsgrundlage ist

1. für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z. 1 und 2 die allgemeine Beitragsgrundlage nach den §§ 44 bis 48, für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z. 3 die Beitragsgrundlage nach § 76, für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z. 4 das Entgelt, auf das der Dienstnehmer im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis jeweils Anspruch hatte, für Beitragszeiten in der Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft die Beitragsgrundlage nach § 470 Abs. 3;

2. für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Beitragszeiten

- a) wenn in den Unterlagen für die Bemessung der Steigerungsbeträge nach den vor dem 1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ein Arbeitsverdienst vorgemerkt ist, dieser Arbeitsverdienst;
- b) wenn in den Unterlagen für die Bemessung der Steigerungsbeträge nach den vor dem 1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften eine Beitrags(Gehalts)klasse vorgemerkt ist, der in der Anlage 2 angegebene Betrag;

c) abweichend von lit. a in der Pensionsversicherung der Angestellten für Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1927 allgemein bei männlichen Versicherten 8'33 S, bei weiblichen Versicherten 6'66 S für den Kalendertag (250 S beziehungsweise 200 S für den Kalendermonat);

d) ebenfalls abweichend von lit. a in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Beitragszeiten der Arbeiter vor dem 1. April 1939 der in Anlage 2 angegebene Betrag, und zwar für Vollhauer der Beitragsklasse IX, sonstige Arbeiter unter Tag der Beitragsklasse VII, Arbeiter ober Tag der Beitragsklasse VI, weibliche Versicherte der Beitragsklasse IV;

e) gleichfalls abweichend von lit. a in der Pensionsversicherung der Arbeiter für Beitragszeiten, für die nach den Bestimmungen des § 80 a SV-ÜG. 1953, BGBl. Nr. 99, ein Mindestbeitrag zu leisten war, das Zehnfache des Mindestbeitrages;

3. für Ersatzzeiten

- a) nach § 229 Z. 1 ein Betrag in der Höhe des in der betreffenden Zeit üblichen Arbeitsverdienstes gleichartig Beschäftigter;
- b) nach § 229 Z. 2 der in Z. 2 lit. c angegebene Betrag;
- c) nach § 229 Z. 3 der in Z. 2 lit. d angegebene Betrag;

4. für Ersatzzeiten nach § 227 Z. 2 und nach § 228 Abs. 1 Z. 1 und 4 die Beitragsgrundlage, die sich nach Z. 2 oder 3 im Durchschnitt der letzten drei Versicherungsmonate vor dem Beginn dieser Ersatzzeit ergibt, und für Ersatzzeiten nach § 227 Z. 1 und nach § 228 Abs. 1 Z. 3 7 S für den Kalendertag (210 S für den Kalendermonat).

(2) Der Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 lit. a sind die Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes beziehungsweise nach § 11 Abs. 1 zweiter Satz des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, zuzuschlagen, soweit sie im Kalenderjahr weder einen Monatsbezug (vier Wochenbezüge) noch das 30fache der jeweils in Geltung gestandenen täglichen Höchstbeitragsgrundlage überschreiten. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.

(3) Erhöhungen der Beitragsgrundlagen in den letzten zwölf Monaten der Bemessungszeit sind nicht zu berücksichtigen, soweit sie im Durchschnitt 10 v. H des Durchschnittes der Beitragsgrundlagen in der vorangegangenen Bemessungszeit überschreiten. Diese Erhöhungen sind jedoch zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund gesetzlicher Bestimmung,

lohngestaltender Vorschriften eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, eines Kollektivvertrages oder eines spätestens fünf Jahre vor dem Stichtage (§ 223 Abs. 2) geschlossenen Dienstvertrages gebühren.

(4) Die Beitragsgrundlage darf unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 und der in Anlage 2 angegebenen Beträge die jeweils in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen.“

29. § 244 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die allgemeinen Beitragsgrundlagen von Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, werden zusammengerechnet und bis zu der nach der zeitlichen Lagerung dieser Zeiten jeweils in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt. Alle in ein Kalenderjahr fallenden Sonderzahlungen, von denen nach § 54 dieses Bundesgesetzes oder nach § 12 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, Beiträge zu entrichten waren, werden zusammengerechnet und bis zu dem im § 243 Abs. 2 bezeichneten Höchstausmaß berücksichtigt.“

(4) Für Beitragszeiten der Pflichtversicherung, während welcher wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur ein Teilentgelt geleistet worden ist, gilt als Beitragsgrundlage das volle Entgelt; § 243 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

30. a) Dem § 248 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Oktober 1950 betreffen, mit dem für das Jahr 1951 geltenden Faktor (Anlage 5), soweit sie die Zeit ab 1. Oktober 1950 betreffen, mit dem für das Jahr 1954 geltenden Faktor (Anlage 5) aufzuwerten.“

b) Dem § 248 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1955 gelegene Versicherungszeiten entrichtet wurden, ihrer zeitlichen Lagerung entsprechend mit den in Anlage 5 angegebenen Faktoren aufzuwerten.“

31. Im § 249 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „§ 243 Abs. 1 Z. 2 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 243 Abs. 4“ zu ersetzen.

32. § 250 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungs-

grundlage nach § 238 oder § 239 die im Bescheid zur Feststellung der Anwartschaft zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise zum 31. Dezember 1939 festgestellte Bemessungsgrundlage; sie ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Faktor (Anlage 5) aufzuwerten. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den Grundbetrag und den auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise 31. Dezember 1939 entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.“

33. a) Im § 253 ist am Schluß des Abs. 1 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgender Halbsatz ist anzufügen: „eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von nicht mehr als 680 S hat hierbei außer Betracht zu bleiben.“

b) § 253 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

34. Nach § 253 sind ein § 253 a und ein § 253 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit.“

§ 253 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und eine auf Grund einer solchen Versicherung gewährte Anstalts(Heilstätten)pflege gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Rente nach Abs. 1 fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der (die) Versicherte eine die Pensionsversicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz begründende Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit antritt. Ist die Rente wegen Antrittes einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit weggefallen und endet die Beschäftigung (Erwerbstätigkeit), so lebt die Rente auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Beschäftigung im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar mit dem dem

Ende der Beschäftigung folgenden Monatsersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Beschäftigung folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.

Vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer.

§ 253 b. (1) Anspruch auf vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer hat der (die) Versicherte nach Vollendung des im Abs. 2 bezeichneten Anfallsalters, wenn

- a) die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
- b) am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind und
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.

(2) Als Anfallsalter gilt

- a) für männliche Versicherte, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1961 oder 1962 liegt, das 64. Lebensjahr,
 - im Jahre 1963 liegt, das 63. Lebensjahr,
 - im Jahre 1964 liegt, das 62. Lebensjahr,
 - im Jahre 1965 liegt, das 61. Lebensjahr,
 - im Jahre 1966 oder in den folgenden Jahren liegt, das 60. Lebensjahr;
- b) für weibliche Versicherte, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1961 oder 1962 liegt, das 59. Lebensjahr,
 - im Jahre 1963 liegt, das 58. Lebensjahr,
 - im Jahre 1964 liegt, das 57. Lebensjahr,
 - im Jahre 1965 liegt, das 56. Lebensjahr,
 - im Jahre 1966 oder in den folgenden Jahren liegt, das 55. Lebensjahr.

(3) Die Rente nach Abs. 1 fällt mit dem Tage weg, an dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Ist die Rente aus diesem Grunde weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Rente auf die dem

Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar auf dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.“

35. Im § 254 Abs. 3 ist der Ausdruck „aus dem Versicherungsfall“ durch den Ausdruck „aus einem Versicherungsfall“ zu ersetzen.

36. § 261 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätsrente bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1.“

37. § 262 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

„Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und zur Invaliditätsrente gebührt für jedes Kind (§ 252) ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 5 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. Der Kinderzuschuß beträgt mindestens 50 S monatlich.“

38. § 263 wird aufgehoben.

39. Im § 270 ist der Ausdruck „auf die Altersrente“ durch den Ausdruck „auf die Altersrente, die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer“ zu ersetzen.

40. Im § 274 ist der Ausdruck „§§ 261 bis 263“ durch den Ausdruck „§§ 261 und 262“ zu ersetzen.

41. a) Im § 276 Abs. 1 ist am Schluß des Abs. 1 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgender Halbsatz ist anzufügen: „eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von nicht mehr als 680 S hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

b) § 276 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

42. Nach § 276 sind ein § 276 a und ein § 276 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit.“

§ 276 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit hat der

Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und eine auf Grund einer solchen Versicherung gewährte Anstalts(Heilstätten-)pflege gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Rente nach Abs. 1 fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der (die) Versicherte eine die Pensionsversicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz begründende Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit antritt. Ist die Rente wegen Antrittes einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit weggefallen und endet die Beschäftigung (Erwerbstätigkeit), so lebt die Rente auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Beschäftigung im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar mit dem dem Ende der Beschäftigung folgenden Monatsersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Beschäftigung folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.

Vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei langer Versicherungsdauer.

§ 276 b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei langer Versicherungsdauer hat der (die) Versicherte nach Vollendung des im Abs. 2 bezeichneten Anfallsalters, wenn

- a) die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
- b) am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind und
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.

(2) Als Anfallsalter gilt

- a) für männliche Versicherte, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1961 oder 1962 liegt, das 64. Lebensjahr,
 - im Jahre 1963 liegt, das 63. Lebensjahr,
 - im Jahre 1964 liegt, das 62. Lebensjahr,
 - im Jahre 1965 liegt, das 61. Lebensjahr,
 - im Jahre 1966 oder in den folgenden Jahren liegt, das 60. Lebensjahr;
- b) für weibliche Versicherte, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1961 oder 1962 liegt, das 59. Lebensjahr,
 - im Jahre 1963 liegt, das 58. Lebensjahr,
 - im Jahre 1964 liegt, das 57. Lebensjahr,
 - im Jahre 1965 liegt, das 56. Lebensjahr,
 - im Jahre 1966 oder in den folgenden Jahren liegt, das 55. Lebensjahr.

(3) Die Rente nach Abs. 1 fällt mit dem Tage weg, an dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Ist die Rente aus diesem Grunde weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Rente auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar auf dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.“

43. a) § 284 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Knappschaftsvollrente bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 6.“

b) § 284 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten: „Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftsrente, Knappschaftsvollrente oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knapp-

schaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.“

44. § 285 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 120. Monat 4½ v. T.,
vom 121. bis zum 240. Monat... 6 v. T.,
vom 241. Monat an 7 v. T.

der Bemessungsgrundlage. Ein Rest von weniger als 12 Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt. Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 270 Versicherungsmonate heranzuziehen.“

45. § 286 erster Satz hat zu lauten:

„Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, ausgenommen den Knappschaftssold, und zur Knappschaftsvollrente werden Kinderzuschüsse gewährt.“

46. § 287 wird aufgehoben.

47. § 295 hat zu lauten:

„Ausgleichszulage und Ruhensbestimmungen.

§ 295. Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 89 Abs. 3 Z. 3, 90 und 94 bis 96 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.“

48. § 299 Abs. 3 wird aufgehoben. Die Abs. 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 5.

49. Im § 319 b sind die Worte „in der Höhe“ durch die Worte „in der 16fachen Höhe“ zu ersetzen.

50. Im § 433 Abs. 3 erster Satz sind die Worte „aus acht weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung, von denen fünf Mitglieder der Gruppe der Dienstnehmer und drei Mitglieder der Gruppe der Dienstgeber anzugehören haben“ durch die Worte „aus zehn weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung, von denen sechs Mitglieder der Gruppe der Dienstnehmer und vier Mitglieder der Gruppe der Dienstgeber anzugehören haben“ zu ersetzen.

51. § 447 a ist durch einen § 447 a und einen § 447 b mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:
„Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

§ 447 a. (1) Um eine ausgeglichene Gebarung der Gebiets-, Landwirtschafts- und

Betriebskrankenkassen zu gewährleisten, wird beim Hauptverband ein Ausgleichsfonds eingerichtet. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

- a) den Beitrag des Bundes (Abs. 3);
- b) die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 4);
- c) sonstige Einnahmen.

(3) Der Beitrag des Bundes beträgt jährlich 50 Millionen Schilling; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres dem Hauptverband zu überweisen.

(4) Die Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen haben einen Beitrag im Ausmaß von 0,5 v. H. ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten. Dieser Beitrag ist von der Summe der für das vorhergehende Kalenderjahr fällig gewordenen Beiträge zu ermitteln; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres dem Hauptverband zu überweisen.

Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds.

§ 447 b. (1) Aus dem Ausgleichsfonds können Zuwendungen an die beitragspflichtigen Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 4) unter Bedachtnahme auf ihre Vermögenslage gewährt werden:

- a) um einen außerordentlichen Aufwand infolge unvorhergesehener Ereignisse (zum Beispiel Epidemien, Naturkatastrophen) ganz oder teilweise zu decken,
- b) um eine unterschiedliche Belastung aus der Gewährung von Sachleistungen ganz oder teilweise auszugleichen oder
- c) um eine ungünstige Kassenlage ganz oder teilweise zu beheben.

(2) Zuwendungen dürfen an Krankenversicherungsträger nicht gewährt werden, wenn

- a) die ungünstige Kassenlage vorwiegend dadurch verursacht wurde, daß Verwaltungsgebäude oder eigene Einrichtungen (§ 23 Abs. 6) nach dem 31. Dezember 1960 erworben, errichtet oder erweitert wurden,

b) der allgemeine Beitrag für die Krankenversicherung in der Satzung nicht mit dem Höchstbeitragssatz (§ 51 Abs. 2) festgesetzt ist,

c) die satzungsmäßigen Mehrleistungen (§ 121 Abs. 3) den Bundesdurchschnitt der beitragspflichtigen Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 4) erheblich übersteigen.

(3) Die Zuwendungen nach Abs. 1 sind von den Krankenversicherungsträgern beim Hauptverband unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen; dem Antrag ist ein Plan über die beabsichtigte Verwendung der beantragten Zuwendung beizuschließen.

(4) Der Sektionsausschuß, dem der antragstellende Versicherungsträger angehört, hat den Antrag vorzubereiten und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialausschuß vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Präsidialausschuß. Vor seiner Entscheidung hat er jenen Sektionsausschuß der Krankenversicherungsträger zur Stellungnahme aufzufordern, dem der antragstellende Versicherungsträger nicht angehört. Die Entscheidung des Präsidialausschusses bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Bei mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Entscheidungen des Präsidialausschusses ist der bezüglich der Beschlußaufbereitung neben der Stellungnahme des zuständigen Sektionsausschusses auch die des Überwachungsausschusses des Hauptverbandes anzuschließen.

(5) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Von den Jahreseinnahmen des Ausgleichsfonds sind 30 v. H. zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes aus den im Abs. 1 lit. a angeführten Gründen herangezogen werden darf. Für Zuwendungen aus der Rücklage gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4. Die Rücklage ist fruchtbringend anzulegen. Sie darf nur in mündelsicheren inländischen Wertpapieren und in Einlagen bei Kreditunternehmungen von anerkanntem Ruf angelegt werden.“

52. a) § 488 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Erreichen die im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten nicht den Betrag der Mindestbemessungsgrundlage von 1000 S im Monat (Abs. 2), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen der Versicherten und dem Betrag von 1000 S entfällt, zur Gänze allein zu tragen.“

b) Im § 488 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 750 S durch den Betrag von 1000 S zu ersetzen.

53. § 497 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

54. Nach § 512 ist ein § 512 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Krankenversicherung von Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist.

§ 512 a. (1) Die Bezieher einer Rente aus der Unfallversicherung, die als Schwerversehrte gelten, und die Bezieher einer Witwenrente aus der Unfallversicherung sind in der Krankenversicherung der Rentner, solange sie sich ständig im Inland aufhalten, versichert,

a) wenn der dem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung zugrunde liegende Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1939 bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten ist und

b) wenn sie nicht schon nach § 8 Abs. 1 Z. 1 teilversichert sind.

(2) Die Krankenversicherung der im Abs. 1 bezeichneten Personen beginnt am 1. Jänner 1961. Sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Rente im Inland ausgezahlt wird. Zur Durchführung der Krankenversicherung sind sachlich zuständig:

1. die Gebietskrankenkassen, soweit nicht einer der unter Z. 2 und 3 genannten Versicherungsträger zuständig ist;

2. die Landwirtschaftskrankenkassen, wenn die Rente aus der Unfallversicherung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt ausgezahlt wird;

3. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, wenn die Rente aus der Unfallversicherung durch diese Anstalt ausgezahlt wird.

Die örtliche Zuständigkeit der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen richtet sich nach dem Wohnsitz des Rentenempfängers.

(3) Die Mittel für die Krankenversicherung der in Abs. 1 bezeichneten Personen werden durch jährliche Beiträge des für die Auszahlung der Rente zuständigen Trägers der Unfallversicherung aufgebracht. Der für das Kalenderjahr 1961 zu entrichtende Beitrag beträgt 8,7 v. H. des für das Jahr 1960 erwachsenen Aufwandes an Renten für die im Abs. 1 genannten Personen. In den folgenden Kalenderjahren vermindert sich dieser Beitrag jährlich um 5. v. H. des Beitrages für das Jahr 1961. Der Beitrag ist bis 31. März

eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr an den Hauptverband zu überweisen. Für die Aufteilung des Beitrages durch den Hauptverband gilt § 73 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß der jeweilige Jahresbeitrag den Beiträgen nach § 73 Abs. 2 und 3 zuzuschlagen ist.

(4) Hinsichtlich des Anspruches auf die Leistungen der Krankenversicherung sind die im Abs. 1 bezeichneten Personen den krankenversicherten Beziehern einer Rente aus der Pensionsversicherung (§ 8 Abs. 1 Z. 1) gleichgestellt.

(5) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt haben bis 31. März 1961 dem zuständigen Träger der Krankenversicherung alle für den Beginn der Krankenversicherung des Rentners maßgebenden Umstände zu melden. Weiters haben diese Träger der Unfallversicherung jede für den Bestand und das Ende der Krankenversicherung bedeutsame Änderung unverzüglich dem Krankenversicherungsträger bekanntzugeben.“

55. a) Im § 522 Abs. 1 sind die Worte „soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist“ durch die Worte „soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist“ zu ersetzen.

b) Im § 522 Abs. 3 Z. 3 hat die Zitierung des § 206 zu entfallen.

c) § 522 Abs. 3 Z. 4 hat zu lauten:

„4. im Bereich der Pensionsversicherung die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 3, 87, 88, 222 Abs. 3, 252, 255, 260 zweiter Satz, 262, 265 und 267 sowie die diesen Bestimmungen entsprechenden Bestimmungen im Abschnitt III und IV des Vierten Teiles, außerdem die §§ 292 bis 307.“

d) Im § 522 Abs. 4 ist der Strichpunkt am Schluß der Z. 2 durch einen Punkt zu ersetzen. Die folgende Z. 3 hat zu entfallen.

e) § 522 Abs. 5 wird aufgehoben. Die Absätze 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 5, 6 und 7.

56. Nach § 522 e sind die §§ 522 f, 522 g, 522 h, 522 i und 522 k mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Neubemessung von Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die nach den vor dem 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, BGBl. Nr. 86/1952, in Geltung gestandenen Bestimmungen bemessen wurden.

§ 522 f. (1) Die Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und der knapp-

schaftlichen Pensionsversicherung, für die die Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes über die Leistungen der Pensionsversicherung gemäß § 522 Abs. 1 und 2 nicht gelten, sind, soweit sie nach den vor dem 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, BGBl. Nr. 86/1952, in Geltung gestandenen Bestimmungen bemessen worden sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu zu bemessen.

(a) Bei Versichertenrenten wird der am 31. Dezember 1960 gebührende Rentenbetrag erhöht, und zwar

1. in der Pensionsversicherung der Arbeiter

a) um den Betrag, der sich aus der Vervielfachung des höchstens mit 600 S in Rechnung gestellten, um 452'10 S verminderten Rentenbetrages mit dem in Anlage 6 angegebenen, dem Anfallsjahr der Rente entsprechenden Faktor F_1 ergibt, und

b) um den Betrag, der sich aus der Vervielfachung des 600 S übersteigenden Rentenbetrages mit dem in Anlage 6 angegebenen, dem Anfallsjahr der Rente entsprechenden Faktor F_2 ergibt,

2. in der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der in Abs. 3 genannten Renten um den Betrag, der sich aus der Vervielfachung des um 524 S verminderten Rentenbetrages mit dem in Anlage 6 angegebenen, dem Anfallsjahr der Rente entsprechenden Faktor F_3 ergibt.

Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages nach Z. 1 lit. b und Z. 2 sind die Renten höchstens mit den in Anlage 7 angegebenen Beträgen heranzuziehen.

(3) Die den Knappschaftsvoll- und Knappschaftsaltersrenten gleichgestellten Invalidenprovisionen sind, wenn ihnen weniger als 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen, auf monatlich 1000 S, sonst auf monatlich 1400 S zu erhöhen. Die Knappschaftsrenten und die ihnen gleichgestellten Invalidenprovisionen sind zu erhöhen

bei einem Rentenanfall	um monatlich
vor dem Jahre 1946	100 S
in den Jahren 1946 bis 1949	80 S
in den folgenden Jahren	50 S.

(4) Hinterbliebenenrenten, ausgenommen Witwenprovisionen, Waisenprovisionen und Waisenrenten mit festen Sätzen, werden in entsprechender Anwendung des Abs. 2 mit der Maßgabe erhöht, daß

- a) an die Stelle des Absetzbetrages:
1. von 452'10 S in der Pensionsversicherung der Arbeiter
bei Witwenrenten der Betrag
von 256'30 S
bei Waisenrenten der Betrag
von 77'— S
 2. von 524 S in der knappschaftlichen Pensionsversicherung
bei Witwenrenten der Betrag
von 318'80 S
bei Waisenrenten der Betrag
von 100'— S
- b) an die Stelle des Grenzbetrages von 600 S in der Pensionsversicherung der Arbeiter bei Witwenrenten der Betrag von 300'— S bei Waisenrenten der Betrag von 120'— S tritt,
- c) in den Fällen, in denen es sich um Hinterbliebenenrenten nach einem Rentenempfänger handelt, die Aufwertungsfaktoren anzuwenden sind, die für die Rente des Verstorbenen gegolten hätten, sonst die Aufwertungsfaktoren, die dem Todesjahr des Versicherten entsprechen.

Witwenprovisionen sind, wenn ihnen weniger als 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen, auf monatlich 600 S, sonst auf monatlich 800 S zu erhöhen. Waisenprovisionen und Waisenrenten mit festen Sätzen werden auf monatlich 200 S erhöht. Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages in entsprechender Anwendung des Abs. 2 sind die Witwenrenten in der Pensionsversicherung der Arbeiter höchstens mit 50 v. H., in der knappschaftlichen Pensionsversicherung höchstens mit 60 v. H., Waisenrenten höchstens mit 20 v. H. der in Anlage 7 angegebenen Beträge heranzuziehen.

(5) Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages gemäß Abs. 2 und 4 ist die für den Monat Dezember 1960 gebührende Rente ohne Kinderzuschüsse, Hilflosenzuschuß, Ausgleichszulage und zusätzliche Steigerungsbeträge und vor Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen heranzuziehen.

(6) Zu den nach den Abs. 1 bis 4 neu bemessenen Renten gebühren die nach Abs. 5 bei der Neubemessung außer Ansatz gelassenen zusätzlichen Steigerungsbeträge im bisherigen Ausmaß.

(7) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 94 und 95 gilt als Grundbetrag die Hälfte der nach Abs. 1 bis 5 neu bemessenen Rente ohne die besonderen Steigerungsbeträge für

Höherversicherung. Hierunter sind die Steigerungsbeträge aus einer Höherversicherung nach den vor dem 1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Vorschriften zuzüglich ihrer Erhöhung in sinngemäßer Anwendung der auf das Anfallsjahr der Rente bezogenen Faktoren nach Anlage 5 zu verstehen.

(8) Rentenberechtigte, deren Rente aus eigener Pensionsversicherung nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 neu zu bemessen ist, können einen weiteren Anspruch auf eine laufende Leistung aus eigener Versicherung auf Grund der in diesem Bundesgesetz geregelten Pensionsversicherung nicht erwerben, es sei denn, daß nach dem 31. Dezember 1960 der Rentenanspruch infolge einer Änderung in dem für den Rentenanspruch maßgebenden Sachverhalt weggefallen ist.

(9) Für Beitragsmonate, die während des Bestandes eines Anspruches auf eine nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 neu bemessene Invalidenrente oder Knappschaftsvollrente erworben werden oder die vor dem 1. Jänner 1961 nach den bis dahin in Geltung gestandenen Bestimmungen erworben, aber in der Leistung noch nicht berücksichtigt worden sind, gebührt, sobald das 65. Lebensjahr, bei weiblichen Versicherten das 60. Lebensjahr vollendet ist, auf Antrag ein zusätzlicher Steigerungsbetrag in der Höhe von 1'2 v. H. der Summe der Beitragsgrundlagen einschließlich von Sonderzahlungen, soweit für diese Sonderbeiträge entrichtet wurden. In einem solchen Fall gebührt der zusätzliche Steigerungsbetrag zu Hinterbliebenenrenten, und zwar

- a) zu Witwenrenten in der Höhe von 0'6 v. H.,
- b) zu Waisenrenten in der Höhe von 0'24 v. H.

der Summe der Beitragsgrundlagen einschließlich von Sonderzahlungen, soweit für diese Sonderbeiträge entrichtet wurden. Dabei sind auch die bereits nach den bisherigen Vorschriften gewährten zusätzlichen Steigerungsbeträge zu berücksichtigen. Für den Anfall des zusätzlichen Steigerungsbetrages gilt § 97 Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz. Den zusätzlichen Steigerungsbetrag hat der Träger der Rente zu gewähren.

Neuberechnung von Renten aus der Pensionsversicherung, die nach den vor dem 1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Vorschriften bemessen worden sind und die nicht schon nach den Vorschriften des § 522 f neu zu bemessen sind.

§ 522 g. (1) Die Renten aus der Pensionsversicherung der Angestellten, für die bisher

die Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes über die Leistungen der Pensionsversicherung gemäß § 522 Abs. 1 und 2 nicht gegolten haben, sowie derartige Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und der knappschaftlichen Pensionsversicherung, soweit sie nicht nach § 522 f neu zu bemessen sind, sind auf Grund der Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes über die Leistungen der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu zu berechnen:

- a) Als Bemessungszeitpunkt im Sinne des § 238 Abs. 2 gilt der Anfall der Rente (der Teilleistung in Fällen der Wanderversicherung nach den bis 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften), sofern sie aber nicht an einem Monatsersten angefallen ist, der dem Anfall folgende Monatserste; bei Hinterbliebenenrenten gilt als Bemessungszeitpunkt der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste;
- b) als für die Leistungsbemessung anrechenbare Versicherungsmonate (§ 261 Abs. 3) gelten, unbeschadet der Ersatzzeitenanrechnung nach § 229, die bei der Rentenfeststellung berücksichtigten Versicherungszeiten zuzüglich einer Pauschalabgeltung für sonstige Ersatzzeiten im Ausmaß von zwölf Monaten;
- c) der für die Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 229 in Betracht kommende Zeitraum endet mit dem Bemessungszeitpunkt (lit. a), wenn dieser vor dem 1. Jänner 1939 liegt;
- d) für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages (§ 261 Abs. 1) ist § 248 Abs. 3 anzuwenden;
- e) die gemäß § 230 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 1, festgestellte Bemessungsgrundlage gilt als Bemessungsgrundlage im Sinne des § 238, wenn bei der Feststellung der neu zu berechnenden Rente nur Beitragszeiten zu berücksichtigen sind, die vor dem 1. Jänner 1939 liegen; unbeschadet der Bestimmungen des § 243 Abs. 1 Z. 2 lit. c ist für Beitragszeiten vor dem 1. Jänner 1939 der Betrag der Bemessungsgrundlage, die bei Ermittlung der neu zu berechnenden Rente herangezogen wurde, als Beitragsgrundlage anzusetzen;

f) eine gemäß § 254 Abs. 2 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 1, festgestellte Bemessungsgrundlage gilt als Bemessungsgrundlage im Sinne des § 239.

(2) Die nach den Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1, festgestellte Bemessungsgrundlage ist mit dem für die Zeit vor 1939 geltenden Faktor (Anlage 5) aufzuwerten.

(3) Auf die nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 neu berechneten Renten findet § 522 Abs. 2 keine Anwendung.

Neubemessung von Renten aus der Unfallversicherung.

§ 522 h. Die nicht nach festen Beträgen bemessenen Renten aus der Unfallversicherung sind mit Wirkung ab 1. Jänner 1961 unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors nach Anlage 8 entsprechend dem Jahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemißt, sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von Leistungen nach dem 31. Dezember 1960.

Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 522 f, 522 g und 522 h.

§ 522 i. (1) Durch die Anwendung der §§ 522 f und 522 g wird die bisherige Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit nicht berührt. In Fällen der Wanderversicherung sind für die Bemessung der Gesamtleistung die Bemessungsvorschriften anzuwenden, die für den Zweig der Pensionsversicherung gelten, deren Träger die Gesamtleistung zu erbringen hat. Der sich ergebende Mehrbetrag an Rente geht im gleichen Verhältnis zu Lasten der beteiligten Versicherungsträger, in dem sie die nach den bisherigen Vorschriften bemessene Rentenleistung getragen haben.

(2) Der Mehrbetrag, der sich aus der Anwendung der §§ 522 f und 522 g ergibt, gebührt zu einem Drittel ab 1. Jänner 1961, zu zwei Dritteln ab 1. Jänner 1962 und ab 1. Jänner 1963 in voller Höhe. Rentenberechtigten der Geburtsjahrgänge 1876 und früher gebührt jedoch schon ab 1. Jänner 1961, Rentenberechtigten des Geburtsjahrganges 1877 ab 1. Jänner 1962 der volle Mehrbetrag.

(3) Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung nach Rentenberechtigten, deren

/ 8

Rente nach den Bestimmungen der §§ 522 f und 522 g neu zu bemessen beziehungsweise neu zu berechnen sind, sind, wenn der Tod des Rentenberechtigten in den Jahren 1961 oder 1962 eintritt, von der Rente zu bemessen, die dem Rentenberechtigten am 1. Jänner 1963 gebührt hätte.

(4) Zu den neu bemessenen beziehungsweise neu berechneten Renten treten ab 1. Jänner 1961 im vollen Ausmaß allfällige Kinderzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften mit der Maßgabe hinzu, daß der Kinderzuschuß zu Renten, die gemäß § 522 f neu zu bemessen sind, monatlich 50 S beträgt.

(5) Die Höhe des Hilflosenzuschusses zu Renten aus der Pensionsversicherung bestimmt sich nach dem gemäß Abs. 2 jeweils gebührenden Rentenbetrag.

(6) Auf Grund der Neubemessung beziehungsweise Neuberechnung der Renten aus der Pensionsversicherung gemäß den §§ 522 f und 522 g sowie der Neubemessung von Renten aus der Unfallversicherung gemäß § 522 h ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 nicht vorzunehmen. Die sich gemäß Abs. 2 und § 522 h ergebenden Mehrbeträge vermindern jedoch eine zu der Rente aus der Pensionsversicherung gebührende Ausgleichszulage.

Witwenrente aus der Pensionsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Jänner 1939.

§ 522 k. (1) Anspruch auf Witwenrente aus der Pensionsversicherung hat auch die Witwe, deren Ehegatte vor dem 1. Jänner 1939 verstorben ist und die nicht schon nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen Anspruch auf Witwenrente hat, wenn für den Verstorbenen Beitragszeiten im Sinne des § 226 Abs. 1 oder Ersatzzeiten im Sinne des § 229 in der Mindestdauer von 60 Monaten nachgewiesen werden; hiebei sind die vor dem 1. Juli 1927 liegenden Zeiten mit der vollen zurückgelegten Dauer zu zählen.

(2) Die Witwenrente nach Abs. 1 beträgt 260 S monatlich.

(3) Die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit richten sich nach der Art der letzten Versicherungszeit. Der Aufwand gilt zur Gänze als Rentenaufwand des hie-

nach leistungszuständigen Versicherungs-trägers.“

57. § 523 wird aufgehoben.

58. § 528 wird aufgehoben.

59. Am Schluß des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind nach der Anlage 4 folgende Anlagen als Anlagen 5, 6, 7 und 8 anzufügen:

Anlage 5

Aufwertungsfaktoren.

Die Aufwertung ist vorzunehmen

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	10,000
1939 bis 1946	8,880
1947	5,000
1948	3,000
1949	2,500
1950	2,000
1951	1,500
1952	1,350
1953	1,250
1954	1,200
1955	1,150
1956	1,100
1957	1,050
1958	1,025

Anlage 6

Aufwertungsfaktoren im Sinne des § 522 f.

Die Aufwertungsfaktoren betragen, wenn die Rente angefallen ist

im Jahre	F ₁	F ₂	F ₃
1939 und früher	1,80	7,00	1,80
1940	1,70	6,00	1,70
1941	1,60	5,50	1,60
1942	1,50	5,00	1,50
1943	1,40	3,20	1,40
1944	1,30	2,50	1,30
1945	1,20	2,20	1,20
1946	1,20	1,90	1,10
1947	1,20	1,60	1,00
1948	1,20	1,40	0,90
1949	1,25	1,20	0,80
1950	1,30	1,00	0,70
1951	1,35	0,80	0,60
1952	1,40	0,60	0,50

Anlage 7

Höchstbeträge der Renten für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages gemäß § 522 f.

Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages sind höchstens heranzuziehen, wenn die Rente angefallen ist

im Jahre	in der Pensionsversicherung der Arbeiter S	in der knapp-schaftl. Pensionsversicherung S
1939 und früher	650	1100
1940	700	1100
1941	750	1100
1942	750	1100
1943	800	1100
1944	800	1100
1945	850	1150
1946	900	1200
1947	1000	1300
1948	1000	1350
1949	1000	1450
1950	1100	1600
1951	1150	1750
1952	1350	2000

Anlage 8

Aufwertungsfaktoren im Sinne des § 522 h.

Der Aufwertungsfaktor beträgt, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist

im Jahre	F
1951 und früher	1,500
1952	1,425
1953	1,300
1954	1,225
1955	1,175
1956	1,125
1957	1,075
1958	1,038
1959	1,013

Artikel II.

Neubemessung von Renten aus der Pensionsversicherung, auf die die Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden sind.

(1) Die nach den Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bemessenen oder noch zu bemessenden Renten mit einem vor dem 1. Jänner 1961 liegenden Stichtag sind unter Bedachtnahme auf die in Art. I verfügte Änderungen der Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 528 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zum 1. Jänner 1961 neu zu bemessen.

(2) Der sich aus der Neubemessung nach Abs. 1 ergebende Mehrbetrag gebührt zu einem Drittel ab 1. Jänner 1961, zu zwei Dritteln ab 1. Jänner 1962 und ab 1. Jänner 1963 in voller Höhe. Rentenberechtigten der Geburtsjahrgänge 1876 und früher gebührt jedoch schon ab 1. Jänner 1961, Rentenberechtigten des Geburtsjahrganges 1877 ab 1. Jänner 1962 der volle Mehrbetrag.

(3) Hinterbliebenenrenten nach Rentenberechtigten, deren Rente nach den Bestimmungen des Abs. 1 neu zu bemessen ist, sind, wenn der Tod des Rentenberechtigten in den Jahren 1961 oder 1962 eintritt, von der Rente zu bemessen, die dem Verstorbenen am 1. Jänner 1963 gebührt hätte.

(4) Auf Grund der Neubemessung der Rente nach Abs. 1 ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz nicht vorzunehmen. Die sich gemäß Abs. 2 und gemäß § 522 h in Verbindung mit § 522 i Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 56 ergebenden Mehrbeträge vermindern eine zu der Rente gebührende Ausgleichszulage.

Artikel III.**Übergangsbestimmungen.**

(1) Ergibt die Neubemessung beziehungsweise Neuberechnung der Renten gemäß den durch Art. I Z. 56 neu eingefügten §§ 522 f bis 522 i Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und gemäß Art. II einen niedrigeren monatlichen Rentenbetrag, als er nach den bisherigen Bestimmungen gebührte, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt die monatliche Rente in dem Ausmaß weiter zu gewähren, das sich nach den bisherigen Bestimmungen ergibt. Bei der Gegenüberstellung der Rentenbeträge vor und nach der Neubemessung ist von der Rente einschließlich Hilflosenzuschuß vor Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen und ohne Zuschüsse und Zuschläge auszugehen. Ergibt die Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen einen niedrigeren Auszahlungsbetrag als vor der Neubemessung beziehungsweise Neuberechnung, so ruht die neu bemessene beziehungsweise neu berechnete Rente nur so weit, daß der bisherige Auszahlungsbetrag gewahrt bleibt.

(2) Die Bestimmungen des § 243 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 28 sind auf die gemäß § 522 g Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 56 und auf die gemäß Art. II neu zu berechnenden Renten mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragsgrundlage Sonderzahlungen so weit zuzuschlagen sind, als sie im Kalenderjahr weder zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) noch das Dreißigfache der jeweils in Geltung gestandenen täglichen Höchstbeitragsgrundlage überschreiten.

(3) Die Neubemessung der Leistungen nach den §§ 522 f bis 522 i Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 56 und die Neuberechnung der Leistungen nach Art. II ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid über die Neubemessung (Neuberechnung) ist nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1962 verlangt.

(4) Die Witwenrente nach § 522 k Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 56 gebührt ab 1. Jänner 1961, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1961 gestellt wird.

Artikel IV.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 10 lit. b finden nur in Fällen Anwendung, in denen der Beginn der Weiterversicherung nach dem 31. Dezember 1960 liegt.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 20 sind auch anzuwenden, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1961 eingetreten ist.

(3) Für Personen, die gemäß § 515 Abs. 1 Z. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz als Weiterversicherte gelten und die im letzten Beitragszeitraum vor dem 1. Jänner 1956 den Beitrag zur Weiterversicherung von der damals in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage entrichtet haben, kann die Beitragsgrundlage auf Antrag bis auf 3600 S monatlich erhöht werden. Die Erhöhung ist nur zulässig, wenn der Versicherte ein der beantragten höheren Beitragsgrundlage entsprechendes Gesamteinkommen nachweist. Sie wird mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Ein solcher Antrag kann nur bis längstens 31. Dezember 1961 bei sonstigem Ausschluß gestellt werden.

(4) In den im § 522 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Versicherungsfällen, auf die im übrigen noch die am 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften anzuwenden sind, gebührt die Witwenrente auch,

1. wenn die im § 258 Abs. 2 und 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, oder

2. wenn nicht ein Ausschließungsgrund nach § 258 Abs. 2 und 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz vorliegt, der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Witwenrente in diesen Fällen am 1. Jänner

1961 bereits erfüllt, so gebührt die Witwenrente ab diesem Tag, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1961 gestellt wird.

Artikel V.

W i r k s a m k e i t s b e g i n n.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1961 die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 3, 7, 9 und 10 lit. a;

b) rückwirkend mit 1. Dezember 1960 die Bestimmungen des Art. I Z. 50.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 8 gelten nur für Renten (Rentensonderzahlungen), wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) nach dem 31. Dezember 1960 liegt. Liegt der Stichtag vor dem 1. Jänner 1961, so gelten für den Einbehalt die am 31. Dezember 1960 in Geltung gestandenen Vorschriften.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 16 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß im Monat Mai 1961 eine Rentensonderzahlung aus der Pensionsversicherung nur in der Höhe des Betrages der halben für den Monat April 1961 ausbezahlten Rente einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage, jedoch ohne die Wohnungsbeihilfe gebührt.

(5) Die Bestimmungen des Art. I Z. 33, 34, 41, 42 und 44 gelten nur für Leistungen, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) nach dem 31. Dezember 1960 liegt.

Artikel VI.

V o l l z i e h u n g d i e s e s B u n d e s g e s e t z e s.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab	Schärf	Proksch
------	--------	---------

295. Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fas-

sung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959 und BGBl. Nr. 169/1960 wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben für die Dauer der Versicherung Beiträge in der Höhe von 6 v. H. der Beitragsgrundlage zu leisten; Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.“

(2) Kommt der Pflichtversicherte seiner Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides nach § 20 oder einer Aufforderung zur Vorlage von Steuerbescheiden nach § 15 nicht rechtzeitig nach, so hat er, solange er dieser Pflicht nicht nachkommt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, einen Beitrag in der Höhe von 216 S monatlich zu leisten. Die Höhe der Beitragsgrundlage nach § 17 wird hiedurch nicht berührt.“

2. § 27 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

3. Die §§ 38 bis 41 werden aufgehoben.

4. § 42 hat zu lauten:

„Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Entgelt aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.“

§ 42. (1) Gebührt neben einem Rentenanspruch aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenrente Entgelt aus einer gleichzeitig ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Entgelt 680 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Rente und Entgelt im Monat den Betrag von 1800 S übersteigt.

(2) Hat der Rentenberechtigte Anspruch auf die Kinderbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, oder auf die Familienbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, sind vom Entgelt für jedes Kind, für das Anspruch auf die vorgenannten Leistungen besteht, 200 S im voraus abzusetzen.

(3) Tritt an Stelle des Entgeltes aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, oder wird aus dieser Versicherung Krankenhaus-

pflege gewährt, so ruht für die Dauer des Bezuges des Krankengeldes oder der Gewährung der Krankenhauspflege der Rentenanspruch in der bisherigen Höhe weiter.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil der Rentenberechtigte nicht ständig beschäftigt war, oder hat der Rentenberechtigte während eines Kalenderjahres ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 1 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Entgelt ein Zwölftel des in diesem Kalenderjahr insgesamt gebührenden Entgeltes anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Rentenbetrag, ist der Mehrbetrag dem Rentenberechtigten zu erstatten.

(5) Bei Anwendung des Abs. 1 sind die Renten mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höhrversicherung (§ 81) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Mehrere Rentenansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Rentenansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.“

5. Dem § 43 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Ruhen erfaßt auch die Zuschüsse und Zuschläge, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für Höhrversicherung (§ 81).“

6. § 44 hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 42 und 43.“

§ 44. Auf Höhrversicherungsrenten nach § 81 Abs. 2 sind die Bestimmungen der §§ 42 und 43 nicht anzuwenden.“

7. § 45 hat zu lauten:

„Beginn und Ende des Ruhens von Rentenansprüchen aus der Pensionsversicherung.“

§ 45. Das Ruhen von Rentenansprüchen aus der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen der §§ 37, 42 und 43 wird mit dem Ersten des Kalendermonates wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Renten sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist.“

8. Nach § 54 ist ein § 54 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Hilflosenzuschuß.

§ 54 a. (1) Beziehern einer Rente aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, die derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, gebührt zu der Rente ein Hilflosenzuschuß. Zu einer Waisenrente wird Hilflosenzuschuß frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Waise das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt im halben Ausmaß der Rente, jedoch mindestens 300 S und höchstens 600 S monatlich. Bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse außer Betracht.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn der Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz die Kosten der Pflege trägt oder hiefür einem Fürsorgeträger nach den Bestimmungen des Abschnittes V Ersatz leistet.

(4) Treffen mehrere Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder treffen Rentenansprüche aus einer dieser Pensionsversicherungen mit einem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zusammen, wobei in beiden in Betracht kommenden Versicherungszweigen die Voraussetzungen für den Hilflosenzuschuß erfüllt sein müssen, so ist der Hilflosenzuschuß von der Summe dieser Rentenansprüche unter Bedachtnahme auf die im Abs. 2 genannten Mindest- und Höchstbeträge zu ermitteln. Ist aber die halbe Vollrente aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, höher als der im Abs. 2 genannte Höchstbetrag, gebührt der Hilflosenzuschuß in der Höhe der halben Vollrente.

(5) In den Fällen des Abs. 4 erster Satz ist der Hilflosenzuschuß von dem Versicherungsträger festzustellen und flüssigzumachen, dem gegenüber der höhere oder höchste Rentenanspruch besteht. In den Fällen des Abs. 4 zweiter Satz ist der Hilflosenzuschuß vom Träger der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, festzustellen und flüssigzumachen.“

9. § 66 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage beträgt, wenn der Stichtag (§ 59 Abs. 2) liegt in den Jahren 1958 bis 1960 1400 S,
im Jahre 1961 2000 S,
im Jahre 1962 2300 S,

im Jahre 1963 2600 S,
im Jahre 1964 2800 S,
im Jahre 1965 3000 S,
im Jahre 1966 3200 S,
im Jahre 1967 3400 S,
in den Jahren ab 1968 3600 S.“

10. § 84 wird aufgehoben.

11. § 93 hat zu lauten:

„Ausgleichszulage und Ruhensbestimmungen.

§ 93. Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 37 Abs. 3 Z. 2 und 42 bis 45 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.“

12. § 97 Abs. 3 wird aufgehoben. Die Abs. 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 5.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Raab		Proksch

296. Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 293/1957, BGBl. Nr. 95/1959 und BGBl. Nr. 167/1960 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Die §§ 36 bis 39 werden aufgehoben.

2. § 40 hat zu lauten:

„Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung mit Entgelt aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

§ 40. (1) Gebührt neben einem Rentenanspruch aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf

Waisenrente Entgelt aus einer gleichzeitig ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit, so ruht die Rente mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Entgelt 680 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Rente und Entgelt im Monat den Betrag von 1800 S übersteigt.

(2) Hat der Rentenberechtigte Anspruch auf die Kinderbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, oder auf die Familienbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, sind vom Entgelt für jedes Kind, für das Anspruch auf die vorgenannten Leistungen besteht, 200 S im voraus abzusetzen.

(3) Tritt an Stelle des Entgeltes aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, oder wird aus dieser Versicherung Krankenhauspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Bezuges des Krankengeldes oder der Gewährung der Krankenhauspflege der Rentenanspruch in der bisherigen Höhe weiter.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil der Rentenberechtigte nicht ständig beschäftigt war, oder hat der Rentenberechtigte während eines Kalenderjahres ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 1 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Entgelt ein Zwölftel des in diesem Kalenderjahr insgesamt gebührenden Entgeltes anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Rentenbetrag, ist der Mehrbetrag dem Rentenberechtigten zu erstatten.

(5) Bei Anwendung des Abs. 1 sind die Renten ohne die Kinderzuschüsse und die besonderen Steigerungsbeträge für Höhrversicherung (§ 74 Abs. 4) heranzuziehen. Mehrere Rentenansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Rentenansprüche aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung (Pensionsversicherung) nach deren Höhe aufzuteilen.

3. Dem § 41 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Das Ruhen erfaßt nicht die besonderen Steigerungsbeträge für Höhrversicherung (§ 74 Abs. 4), in den Fällen des Abs. 1 lit. b auch nicht die Kinderzuschüsse.“

4. § 42 hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 40 und 41.

§ 42. Auf Höhrversicherungsrenten nach § 74 Abs. 5 sind die Bestimmungen der §§ 40 und 41 nicht anzuwenden.“

5. § 43 hat zu lauten:

„Beginn und Ende des Ruhens von Rentenansprüchen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung.

§ 43. Das Ruhen von Rentenansprüchen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nach den Bestimmungen der §§ 35, 40 und 41 wird mit dem Ersten des Kalendermonates wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Renten sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab

Schärf

Proksch

297. Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, mit dem das Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen wird wie folgt geändert:

Artikel I.

§ 6 Abs. 2 wird aufgehoben; Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Raab

Schärf

Proksch

Graf

**298. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960,
mit dem das Dienstrechtsverfahrensgesetz
abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, hat zu lauten:

„(2) Die Dienststellen bei den obersten Verwaltungsorganen sind als oberste Dienstbehörden in erster Instanz zuständig. Solche Zuständigkeiten können mit Verordnung ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als nachgeordneter Dienstbehörde übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Im Fall einer solchen Übertragung ist die nachgeordnete Dienstbehörde in erster Instanz und die oberste Dienstbehörde in zweiter Instanz zuständig.“

Artikel II.

Verordnungen, die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes in der bisher geltenden Fassung erlassen wurden, treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem entsprechende Verordnungen, die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes in der Fassung des Art. I erlassen werden, in Kraft treten.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Erlassung von Verordnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes obliegt hinsichtlich jener Bediensteten, deren Dienstrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fällt, den Landesregierungen.

Schärf

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

**299. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960,
mit dem die Geltungsdauer des Lebens-
mittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlän-
gert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschrif-
ten, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsge-

setz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 279/1959 und des Artikels II des vorliegen-
den Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die
Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit
vom 1. Jänner 1961 bis 31. Dezember 1961 auch
in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer
vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen
verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10
Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in
der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

§ 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungs-
gesetzes 1952 hat zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes er-
lischt mit 31. Dezember 1961.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember
1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
sind die Bundesministerien für Inneres und für
Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit
den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Raab

Afritsch

Hartmann

**300. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960,
mit dem die Geltungsdauer des Preis-
regelungsgesetzes 1957 verlängert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/
1959, wird abgeändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung.) § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung
und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im
Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1959
und des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten
sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften
ist für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 31. De-
zember 1961 auch in den Belangen Bundessache,
hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die
bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen
Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-
Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929)
nicht mehr gegeben sind.“

2. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes er-
lischt mit 31. Dezember 1961.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab

Schärf

Afritsch

301. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1959 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 31. Dezember 1961 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Das Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1959, wird geändert wie folgt:

Im § 15 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1960“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1961“ zu ersetzen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungskreis betraut.

Raab

Broda

Schärf

Afritsch

Bock

302. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960, mit dem das Rohstofflenkungs-gesetz 1951 abgeändert wird (Rohstofflenkungs-gesetz-novelle 1961).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungs-gesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956, BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958, BGBl. Nr. 283/1959 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 31. Dezember 1961 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Das Rohstofflenkungs-gesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der im Artikel I zitierten Bundesgesetze, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Verkehr mit Waren der im nachfolgenden bezeichneten Warengruppen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einer Lenkung durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, soweit dies durch Anordnungen bestimmt wird:

1. Eisenschrott.

2. Erdöl und seine Derivate, Benzol.

3. Häute und Felle von Rind, Roß und Kalb und daraus hergestelltes Leder.“

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1961.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Raab

Schärf

Bock

303. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958 und BGBl. Nr. 285/1959 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis zum 31. Dezember 1961 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

§ 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1961 außer Kraft.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1960 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1954.

Schärf

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

304. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960, betreffend die Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ermächtigt, in Bad Ischl nach Maßgabe der für Heil- und Pflegeanstalten im Bundesland Oberösterreich geltenden Rechtsvorschriften eine Krankenanstalt für Neurochirurgie zu errichten und zu betreiben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab	Proksch	Heilingsetzer
------	---------	---------------

305. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, mit dem das Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 3 lit. e des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, hat zu lauten:

„e) Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld, während der Wartezeit und während des Bezuges von Notstandshilfe sowie Empfänger von Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 242/1960;“

Artikel II.

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Raab	Proksch
------	---------